



Netze BW GmbH · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart

## Installateurinformation 3/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie über aktuelle Themen, veränderte Richtlinien und Neuerungen im Fachbereich.

Folgende Themen finden Sie in der aktuellen Ausgabe:

- 1 Technische Anschlussbedingungen, Formulare und Datenblätter**
- 2 Anmeldepflicht für Ladeeinrichtungen**
- 3 Technische Mindestanforderungen zum netzdienlichen Steuern**
- 4 Anforderungen an Zählerplätze**
- 5 Anschluss von Baustromanschlüssen**
- 6 Netzsicherheitsmanagement (Einspeisemanagement) bei Erzeugungsanlagen**

Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Netzkundenbetreuer/in in Ihrer Region oder schauen Sie im Internet unter [www.netze-bw.de/tab](http://www.netze-bw.de/tab) nach.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2020!

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

### Netze BW GmbH

Schelmenwasenstraße 15 · 70567 Stuttgart · Postfach 80 03 43 70503 Stuttgart · Telefon +49 711 289-0 · Telefax: +49 711 289-82180  
[www.netze-bw.com](http://www.netze-bw.com)

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer ·

Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald



## 1 Technische Anschlussbedingungen, Formulare und Datenblätter

Die Technischen Anschlussbedingungen und die aktuellen Formulare und Datenblätter finden Sie bei uns auf der Homepage unter [www.netze-bw.de/tab](http://www.netze-bw.de/tab).

Weiterhin möchten wir auf unsere Online-Portale aufmerksam machen:

Hausanschluss anmelden - <https://www.netze-bw.de/hausanschluss/anmelden>

Ladeeinrichtungen anmelden - <https://www.netze-bw.de/hausanschluss/ladeeinrichtung-anmelden>

Freileitungsisolierung beauftragen - <https://www.netze-bw.de/Hausanschluss/Freileitungsisolierung>

Baustromanschluss anmelden - <https://www.netze-bw.de/hausanschluss/baustrom>

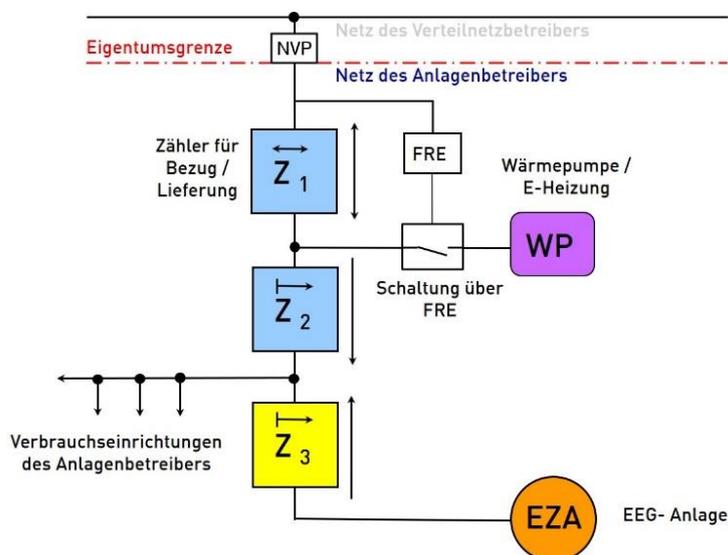
## 2 Anmeldepflicht für Ladeeinrichtungen

Durch die Novellierung der Niederspannungsverordnung (NAV) sind alle Ladeeinrichtungen anmeldepflichtig. Nach Niederspannungsanschlussverordnung ist eine Zustimmungspflicht der Netzbetreiber bei Ladeeinrichtungen größer 12 kW an der Übergabestelle (Hausanschlusskasten) vorgesehen. Beachten Sie bei einem Zubau von Ladeeinrichtungen die mögliche Änderung der gleichzeitig benötigten Leistung und die entsprechende Absicherung in der Übergabestelle des Hausanschlusskastens. Gegebenenfalls muss die vorhandene Leistung erhöht und entsprechend beauftragt werden.

## 3 Technische Mindestanforderungen zum netzdienlichen Steuern

Die „Technischen Mindestanforderungen zur netzdienlichen Steuerung von elektrischen Anlagen im Verteilnetz Strom“ wurden im Netzgebiet der Netze BW angepasst.

Zukünftig wird es bei einer Erzeugungsanlage im Eigenverbrauch und einer Wärmeanlage möglich sein eine „Kaskadenmessung“ (siehe Abbildung) zu installieren. Hierbei werden die beiden bisherigen Zähler in Reihe installiert und die Wärmeanlage wird weiterhin gesteuert bzw. gesperrt. Dadurch ist es zukünftig möglich den Eigenverbrauch zu erhöhen und weiterhin die verminderten Netznutzungsentgelte verrechnet zu bekommen. Ein HT/NT Tarif ist bei diesem Messaufbau nur noch für die Wärmeanlage oder den Haushaltszähler möglich und kann nicht für beide Anlagenteile angeboten werden. Beachten Sie, dass bei einem HT/NT Tarif der Wärmeanlage die Zähler Z1 und Z2 als Zweitarifzähler ausgeführt werden müssen und beide Zähler müssen über das FRE der Wärmeanlage gesteuert werden.



Ebenso bietet die Netze BW, in Bezug auf das netzdienliche Steuern, ein vermindertes Netznutzungsentgelt für eine steuerbare Ladeinfrastruktur an. Die Ladeeinrichtung muss so ausgeführt werden, dass die Ladeeinrichtung während der Regelzeit, 19:00 Uhr - 23:00 Uhr, den Ladestrom auf 8 A je Außenleiterphase begrenzt. Die steuerbare Ladeeinrichtung kann messtechnisch ebenso in einer Kaskadenmessung umgesetzt werden. Es gelten die gleichen Anforderungen wie für Wärmeeinrichtungen.

Weitere Informationen finden Sie auf unsere Homepage unter [www.netze-bw.de/tab](http://www.netze-bw.de/tab).

## 4 Anforderungen an Zählerplätze

In den Technischen Anschlussbedingungen BW 2019 sind in Anhang D geeignete Räume für die Unterbringung von Zählerschränken zusammengefasst. Diese Vorgaben sind zwingend in Neubauten und bei größeren Umbauten (Kernsanierungen) einzuhalten.

Nach Kapitel 7.7 der VDE-AR-N 4100 Technische Anschlussregel Niederspannung ist in jedem Zählerschrank ein Raum für APZ nach DIN VDE 0603-1 vorzusehen. Der Raum für APZ muss mit einer Spannungsversorgung ausgestattet sein. Die Vorgabe der Spannungsversorgung gilt auch für den Raum für Zusatzanwendungen und ist bei Steck- sowie bei Dreipunkt-Zählerplätzen umzusetzen. Weitere Anforderungen hierzu können aus der Technischen Anschlussregel entnommen werden.



## 5 Anschluss von Baustromanschlüssen

Nach DGUV Information „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“ ist nachfolgendes beim Anschluss eines A- bzw. AV-Schranks zu beachten.

In einem TN-C-System dürfen die Leitungen während des Betriebes nicht bewegt werden und sind mechanisch geschützt zu verlegen. Leitungen gelten als geschützt verlegt, wenn sie hochgehängt sind oder wenn durch Abdeckung oder Verlegung im Schutzrohr mechanische Schädigungen verhindert werden.

Im TN-System sollten zur Gewährleistung einer sicheren Erdverbindung möglichst alle Baustromverteiler zusätzlich geerdet werden. Auf Grund von Rückströmen im Erdreich in der Nähe von elektrifizierten Gleisanlagen und deren Erdungsanlagen sind Erdspieße in einem ausreichenden Abstand (ca. 10 m) von den Gleisanlagen zu setzen.

## 6 Netzsicherheitsmanagement (Einspeisemanagement) bei Erzeugungsanlagen

Verschiedentlich wurde die Aussage gegenüber Anlagenbetreibern getroffen, dass das Netzsicherheitsmanagement nicht mehr benötigt bzw. nicht mehr vorgegeben wird. Diese Aussage trifft nicht zu. Die Forderungen aus dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Technischen Anforderungen zum Netzsicherheitsmanagement sind nach wie vor gültig und für die Stabilität der Netze sowie die Energiewende wichtiger denn je. Auch in Zukunft ist eine Ansteuerung der Erzeugungsanlagen bei Netzengpässen erforderlich.

Was sich ändern wird, ist die Vorgehensweise für Ermittlung und Ausgleich/Auszahlung der Entschädigung.

Dies wird zukünftig nicht mehr im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), sondern im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) im Rahmen des Redispatch geregelt.

Hierzu laufen bereits die Vorbereitungen zur Umsetzung, in Gesprächen mit den Verbänden der Netzbetreiber und der Erzeuger. Über Änderungen werden wir Sie zeitnah informieren